

161.

B e r i c h t

der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer

über Kap. 57, 58, 58 a, 59, 59 a, 59 b und 60 des mittels Königlichen Dekrets Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1900/01, Departement des Innern betreffend.

Eingegangen am 16. März 1904.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 bis 14 S. 109 ff.)

Kap. 57.

Landarmenwesen.

Wie allgemein bekannt ist, steigert sich der Bedarf bei diesem Kapitel von Jahr zu Jahr.

Eingestellt war in den Etat die Summe von 1 600 000 *M.*, gebraucht wurden aber in den Jahren 1900 und 1901 1 765 710 *M.* 21 *ƒ.* Es wurde demnach der Etat um 165 710 *M.* 21 *ƒ.* überschritten.

Wie die Summen auf die einzelnen Regierungsbezirke im Laufe der Finanzperiode verteilt wurden, darüber gibt der Rechenschaftsbericht auf Seite 181 Auskunft.

Dasselbst wird auch zu gleicher Zeit bemerkt, daß eine Beschränkung des Aufwandes nicht hat stattfinden können, weil die Bewilligungen auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen erfolgen mußten.

Kap. 58.

Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse.

Die Ausgaben in diesem Kapitel, die sich auf Beiträge zur Armenkrankenpflege und auf Bedürfnisse im öffentlichen Interesse beziehen, überschreiten die im Etat vorgesehene Summe bei den Titeln 2 a und 5. Bei Tit. 2 a, die sogenannte Pargbrotstiftung betreffend, machte sich infolge Brotvertéuerung und aus den im Berichte der Oberrechnungskammer angegebenen Gründen ein Mehrbedarf von 1425 *M.* 27 *ƒ.* nötig.

Der bedeutende Mehraufwand bei Tit. 5 in Höhe von 93 987 *M.* 62 *ƒ.* ließ sich nach der Erklärung des Rechenschaftsberichts sowohl als auch nach der Bemerkung der Oberrechnungskammer noch nicht genügend begründen, da zurzeit über die laut Ständischer Schrift vom 12. Januar 1898 zur Unterstützung der durch die Hochflut im Jahre 1897 Geschädigten bewilligten 6 000 000 *M.* noch nicht vollständig Rechnung gelegt worden ist. Dabei ist das am Anfang 1900 vorhandene Reservat von 45 172 *M.* 78 *ƒ.* mit aufgebraucht worden. Die Rechenschafts-Deputation hielt es daher für nötig, hierüber bei der Königlichen Staatsregierung nachzufragen.

Auf Grund der ihr daraufhin zuteil gewordenen Erklärungen glaubte die Deputation Veruhigung fassen zu dürfen. Die betreffende Schrift der Königlichen Staatsregierung liegt zur Einsichtnahme den Akten der Deputation bei.